

der Mignespalten würde helfen, den hilfreichen Kommentar für die Arbeit mit dem Originaltext fruchtbar zu machen.

Schließlich würde es dem expliziten Wunsch, auch die „Theologie dieser Jahre ... zugänglicher machen“ (13) zu wollen, entsprechen, die klassische Einleitung um einen Abschnitt zu erweitern, der in die Theologie des Autors im Rahmen seiner Zeit einführt.

Hannover

Thies Jarecki

*Kerstin Hitzbleck: Exekutoren. Die außerordentliche Kollatur von Benefizien im Pontifikat Johannes' XXII.*, Tübingen: Mohr Siebeck 2009 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 48), Leinen, 653 S., ISBN 978-3-16-150158-6.

Kerstin Hitzbleck untersucht in ihrer ursprünglich als Dissertation der Universität Köln vorgelegten Studie einen häufig übersehenen Aspekt des Pfründenwesens, nämlich den Weg zur Pfründe und die Helfer, die der Begünstigte durch in der Regel drei „Exekutoren“ dabei hatte. Die Kollatur heißt „außerordentlich“, weil mit dieser Art von Pfründenvergabe die Verfügungsrechte des lokalen Ordinarius übergangen wurden. Es handelt sich um eine prosopographisch angelegte Studie, die aus der Darstellung der Rechtsnorm und der Rekonstruktion personaler Netzwerke institutionelle Prozesse erhellt. Dabei thematisiert die Verf. einen zentralen Aspekt des Benefizialwesens, der in der zeitgenössischen Kirchenkritik wie in der Forschung meist hinter dem Pfründenwesen an sich verschwindet.

Die Beschränkung auf das verwaltungsgeschichtlich wichtige Pontifikat Johannes' XXII. vermag zu überzeugen; weniger klar wird, wieso die Verf. die nach dem Register Mollats erschlossenen Provisionen nur aus einigen besonders aussagekräftigen Kirchenprovinzen und aus jedem zweiten Jahr heranzieht (S.14). Mit dieser arbeitsökonomisch begründeten, aber sachlich nicht zwingenden Entscheidung schränkt sie von vornherein die Tragweite ihrer Ergebnisse ein. Dabei gibt sie mehrfach (S.399, 490) zu, dass sie die Register sogar in elektronischer Form verwenden konnte, freilich ohne die Gaben der Technik für eine statistische Auswertung zu nutzen oder gar nach Vollständigkeit zu streben. Diesem begrenzten Erkenntnisziel entspricht der Befund, dass die Verf. ekklesiologische und kirchenreformerische Fragen ignoriert. Diesen Eindruck bestätigt auch ihre überschaubare Bibliographie. Nur ganz selten verlässt die Verf. die Ebene des kirchlichen Verwaltungsrechts.

Die Studie ist übersichtlich konzipiert. Sie geht von der Norm zur Wirklichkeit und dann

vom Zentrum in die Peripherie. Zunächst stellt die Verf. als Einleitung die kanonistische Norm bis zum *Liber VI* (Kap. I) und anschließend deren Wandel im frühen 14. Jahrhundert (Kap. II) dar. Heftig attackiert sie dabei Geoffrey Barraclough, den Pionier auf diesem Spezialgebiet (etwa S.34, 135, 188, 243), und seinen Versuch, die „strukturelle Unordnung“ in den juristischen Quellen (S.131) zu ordnen. Besonders bei der Unterscheidung von *compulsor* und *provisor* habe er eine Systematik konstruiert, die nicht der historischen Vielfalt gerecht werde. Die Verf. zieht es vor, in Kap. II die wichtigsten Kommentare, namentlich von Johannes Andreae und Guillaume de Montlauzun, sowie einige Gutachten des Oldradus da Ponte bis in die feinsten Verästelungen ihrer Distinktionen zu paraphrasieren. Zu dem endlich angemessen gewürdigtem Montlauzun sei angemerkt, dass er nach seiner Ernennung zum Abt von Montierneuf nur bedingt „nicht mehr im politischen Kontext“ auftrat (S.96). Die Unkenntnis der Verf. über seine Kommentierung der Reformbulle Benedikts XII. für seinen Orden (BN Ms lat. 4121) ist symptomatisch für ihr Desinteresse am Ordenswesen. Das ist umso erstanlicher, als die Netzwerkfunktion einer Ordensmitgliedschaft neben den immer wieder herausgestellten Kriterien wie Verwandtschaft, regionaler Herkunft oder Stellung an der Kurie dringend zu untersuchen wäre. Wo die Verf. die Ordenszugehörigkeit von Providierten herausstellt (etwa S.265), benennt sie zwar die Exekutoren, stellt aber die Frage gar nicht, ob sie vielleicht demselben Orden angehörten und dies der Grund für ihre Wahl als Exekutoren gewesen sein könnte.

Der Darstellung der Norm folgt die des Exekutionsprozesses (Kap.III). Dabei differenziert die Verf. alle Möglichkeiten im Felde der Unbestimmten Benefizien und der *beneficia certa*, untersucht Sonderfälle wie die Providierung *in forma pauperum* und erstellt Fallstudien zur Exekution *in partibus*; für deutsche Leser mag besonders Rudolf Losse (S.209ff.) interessant sein. In diesem weiten Feld wirft sie auch später noch einzelne Schlaglichter, etwa auf Heinrich von Lüttich (S.526ff.), der als Petent wie als Exekutor auftrat. Nach einem Kapitel über delegierte Subexekutoren (Kap.IV) untersucht sie die Wahl der Exekutoren im Umfeld der Kurie (Kap.V) und *in partibus* (Kap.VI), um sich anschließend den Motiven der Exekutorenwahl (Kap.VII) zuzuwenden. Dabei überrascht weniger, dass viele Exekutoren dem persönlichen Umfeld der Providierten entstammten oder von lokalen Klerikern auch lokale Exekutoren gewählt wurden, als vielmehr, dass es, besonders für den deutschen Raum, immer

wieder Standardexekutoren gab wie den *auditor causarum* Jacobus de Mutina.

Nur selten stören Fehler im Text: wir lesen „*secundum Hostiensis*“ (S.88) statt des nötigen Akkusativ, stoßen auf eine falsche Verbform wie „*traditit*“ (S.197) oder changierende Schreibweisen wie „*causae*“ und „*cause*“ (S.56); bei „*excutio*“ (S.26 Anm.28), „*Exkeutor*“ (S.47), „*Provisionswesen*“ (S.23) und „*Untersuchung*“ (S.185) liegen wohl Tippfehler vor. Befremden kann allerdings der bisweilen flapsige Stil, wenn Dondorp den „*Griffel fallen*“ (S.7) ließ, ein Abt „*auftritt*“ (S.392 oder *auftritt?*), oder wenn wir lesen, dass ein Kreis von Klerikern untereinander Benefizien „*verschiebt*“ (S.513). Indem Netzwerke wiederholt als „*Seilschaften*“ (S.303, 519f.) bezeichnet werden, induziert die Verf. einen journalistisch-moralisierenden Unterton; später relativiert sie mit dem Satz „*es mag kuriale Seilschaften gegeben haben*“ (S.358) nicht den sprachlichen Fehlgriff, sondern ihr eigenes Urteil. Auch sonst ist die Logik der Gedankenführung nicht immer zwingend: Warum ein Eigenname wie *Persevallus*, der die Verf. offenbar an Parceval erinnert, „*vermutlich der Beweis*“ für die Lektüre von Romanen während der Schwangerschaft sein soll (S.358), bleibt rätselhaft, nicht nur, weil solche Details hochspekulativ sind, sondern weil eine Mischung aus Beweis oder Vermutung unsinnig ist. Seltsam anrührend wirkt die Erkenntnis, dass Exekutoren und Kleriker „*eher weniger Gedanken auf die Fairness ihres Handelns verschwendet hätten*“ (S.102). Erwartet die Verf. von Pfründenjägern etwa Bescheidenheit und Anstand?

Bedenklicher als dies erscheint die Folgerung im Resümee (S.559): „*Indem der Petent seine Exekutoren selbst wählte und dabei gern auch auf Verwandte und Bekannte zurückgriff, ist das Exekutoreninstitut kein Symptom des päpstlichen Zentralismus*“. Hier wird aus einem prosopographischen Befund auf die Macht einer Institution geschlossen, die als solche nirgends untersucht wird, schon gar nicht so umfassend, wie es ein solches Urteil erfordern würde. Gerade die päpstliche Autorität war es doch, der die Petenten die Möglichkeit zur Auswahl eigener Exekutoren verdankten und die jenen ihre Vollmacht gegenüber den lokalen Machthabern verlieh. Hier zeigt sich, wie problematisch es war, alle anderen Aspekte der Kirchengeschichte jenseits des Benefizialwesens auszublenden. Dadurch wird auch die Folgerung der Verf. (ebd.): „*Durch diese Erkenntnis rückt der Papst als Akteur weiter aus dem Zentrum des gesamtkirchlichen Benefizialwesens*“ zu überprüfen sein. Wenn die Macht des Papstes im Benefizialwesen so hinfällig sein soll, stellt sich die Frage, wie die Unbeug-

samkeit Johannes' XXII. bei anderen Angriffen auf seine päpstliche Jurisdiktionsgewalt hiermit vereinbar ist. Die Verf. erklärt dies nicht und folgt im Resümee lediglich der z.Zt. herrschenden Lehre (vgl. schon S.3). Auch hier hat man den Eindruck, dass der substantielle Erkenntnisgewinn der Studie mit ihrem Aufwand an Fleiß und der Zahl der Seiten nicht mithalten kann.

Dies beeinträchtigt freilich nicht den Wert der Arbeit, wenn auch eine stärkere Ergebnisorientierung in der Gliederung wie eine inhaltliche Verdichtung ihre Lesbarkeit erhöht hätte. Die in einer altehrwürdigen Tradition stehende deutsche kanonistische Forschung erhält mit der Arbeit von Kerstin Hitzbleck ein neues Standardwerk von bleibendem Wert.

Jena

Jan Ballweg

Hugo von Sankt Viktor: *Über die Heiltümer des christlichen Glaubens*, übers. v. Peter Knauer, Münster: Aschendorff 2010 (Corpus Victorinum. Schriften Bd.1), 697 S., ISBN 978-3-402-10425-5.

Rainer Berndt (Hg.): *Bibel und Exegese in der Abtei Saint-Victor zu Paris*. Forum und Funktion eines Grundtextes im europäischen Raum, Münster: Aschendorff 2009 (Corpus Victorinum. Instrumenta Vol.3), ISBN 978-3-402-10424-8.

Beide Werke, die deutsche Übersetzung von *De sacramentis christianae fidei* wie der mehrsprachige Sammelband, sind Teil des als Corpus Victorinum bezeichneten Forschungs- und Publikationsprojektes des Hugo von Sankt Viktor-Instituts (Frankfurt a. M.), das seit 20 Jahren bezüglich der Pariser Abtei, ihrer Affiliationen sowie der Viktoriner und ihnen nahestehender Autoren in beeindruckender Weise zum Teil wahre Kärnerarbeit leistet.

Die Übersetzung von einem, wenn nicht gar dem Hauptwerk Hugos von St. Viktors, lässt dies mit ihrem über 600 Seiten reinen Übersetzungstext regelrecht greifen. Erst vor wenigen Jahren hat das Institut den lateinischen Text neu herausgegeben und flankiert diese Edition nun durch die Übersetzung von P. Knauer. Dass methodisch bei dieser die Nähe zum Ursprungstext bis hin in die komplizierte Satzstruktur ausschlaggebend war (10), geht nicht auf Kosten der Lesbarkeit, sondern ist als Gewinn zu sehen. Ebenso das Bemühen, lateinische Begriffe konsequent mit dem gleichen deutschen Wort wiederzugeben – demnächst wird auch eine auf der homepage des Instituts zugängliche Vokabelliste die Zuordnungen nachvollziehbar machen.